

### Neunzehnte Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens.

Vom 29. März 1955

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 22. Februar 1951 über die Neuorganisation des Hochschulwesens (GBl. S. 123) wird folgendes bestimmt:

Die Dreizehnte Durchführungsbestimmung vom 20. November 1952 zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens (GBl. S. 1258) wird aufgehoben.

Der Ablauf des 10-Monate-Studienjahres wird jährlich entsprechend § 7 der Verordnung vom 22. Februar 1951 durch Anweisungen des Staatssekretariats für Hochschulwesen festgelegt.

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

Berlin, den 29. März 1955

Staatssekretariat für Hochschulwesen  
Prof. Dr. H a r i g  
Staatssekretär

\* 18. Durchfb. (GBl. 1954 S. 933)

### Anordnung über die Kennzeichnung von lehrplangebundenen Fachbüchern für Fachschulen.

Vom 29. März 1955

Zur Durchführung des § 2 Abs. 1 Buchst. f der Anordnung vom 31. Januar 1952 über die Bildung einer Hauptabteilung für Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen (GBl. S. 135) wird im Einvernehmen mit dem Amt für Literatur und Verlagswesen und dem Ministerium für Leichtindustrie folgendes angeordnet:

(1) Lehr- und Fachbücher, die zur Verwendung an den Fachschulen in der Deutschen Demokratischen Republik geeignet sind, können auf Antrag des Verlages durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen — Hauptabteilung Fachschulwesen — als lehrplangebunden bestätigt werden.

(2) Dem Antrag ist eine Empfehlung des jeweils fachlich zuständigen Ministeriums oder Staatssekretariats beizufügen.

Sofern die Lehr- bzw. Fachbücher den Anforderungen entsprechen, erhält der Verlag vom Staatssekretariat für Hochschulwesen — Hauptabteilung Fachschulwesen — die Genehmigung, folgenden Vermerk auf der Rückseite des Titelblattes anzubringen:

„Als Lehrbuch an den Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik eingeführt

Staatssekretariat für Hochschulwesen  
Hauptabteilung Fachschulwesen  
Berlin, den .....

### § 3

Manuskriptdrucke, die zur Verwendung an Fachschulen bestimmt sind, erhalten keine besondere Kennzeichnung im Sinne dieser Anordnung.

### § 4

Anträge gemäß § 1 können nur durch die vom Amt für Literatur und Verlagswesen lizenzierten Verlage gestellt werden.

### § 5

Die Verlage können ferner in den als lehrplangebunden gekennzeichneten Lehr- bzw. Fachbüchern auf dem Haupttitelblatt eine Kopfleiste folgender Art anbringen:

„Lehrbuch (oder Fachbuch) nach den Fachschulstudienplänen“

### § 6

Von jedem als lehrplangebunden zu kennzeichnen Titel ist dem Staatssekretariat für Hochschulwesen — Hauptabteilung Fachschulwesen — vom Antragsteller ein Belegexemplar zuzustellen.

### § 7

Die Verlage sind verpflichtet, von den an den Fachschulen eingeführten Lehr- und Fachbüchern rechtzeitig Nachdrucke oder Neuauflagen herauszugeben.

### § 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. März 1955

Staatssekretariat für Hochschulwesen  
Prof. Dr. H a r i g  
Staatssekretär

### Berichtigungen

Das Ministerium für Gesundheitswesen bittet, nachfolgende Änderung in der Dritten Durchführungsbestimmung vom 21. Januar 1955 zur Approbationsordnung für Ärzte (GBl. I S. 108) zu beachten:

Im § 12 Abs. 1 (zweite Zeile) ist das Wort „besondere“ zu ersetzen durch das Wort „bestandene“ und im letzten Satz des § 16 Abs. 3 „§ 2 Abs. 1“ durch „§ 2“.

In der Anlage 2 der genannten Durchführungsbestimmung muß es unter Abschnitt „Erklärung“ statt der Bezeichnung „Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes“ richtig heißen: „Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises“.

In der 3. Zeile des in Klammern gesetzten Absatzes der Anlage 2 muß es statt „während denen“ richtig heißen „während deren“.

In der Anordnung vom 30. Dezember 1954 zur Neufassung der Preisverordnung Nr. 250 — Verordnung über Preise für Alttextilien — (Sonderdruck Nr. 65 des Gesetzblattes) muß es auf Seite 13 unter den Sorten 33 und 34 richtig heißen:

„33 neue bunte Zellwoll-Golferabschnitte (Apoldaer Art) ... 70,—“.

„34 neue einfarbige Zellwoll-Golferabschnitte (Apoldaer Art) ... 81,—“.